



107/
39

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

App. Raumplanung				
27. APR. 1976				

VOM

23. April 1976

Nr. 2309

Mit Beschluss Nr. 6316 vom 15. November 1974 hat der Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan über die "Winznauerstrasse" in der Gemeinde Trimbach genehmigt. Nach dieser Plangenehmigung hat Herr Hermann Schenker-Müller, Winznauerstrasse 173, ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht und verlangt, dass die Einmündung der Gemeindestrasse zwischen den Grundstücken GB Nr. 1873 und 1298 in die Winznauerstrasse (Kantonsstrasse) etwas nach Westen zu verschieben sei, damit zwischen dem Trottoirrand und Gebäude Nr. 173 ein grösserer Abstand entstehe. Zwischen Vertretern von Kanton, Gemeinde, dem Gesuchsteller und dem Eigentümer der direkt betroffenen Liegenschaft GB Nr. 1873, konnte eine grundsätzliche Einigung erzielt werden.

Hierauf hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Januar - 26. Februar 1976 auf dem Büro der Bauverwaltung in Trimbach und beim Kreisbauamt II in Olten. Innert der Einsprachefrist ging keine Einsprache ein; es steht somit einer Plangenehmigung nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen verpflichtet, das für den Strassen- und Trottoirausbau erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit im gegebenen Zeitpunkt die notwendigen Ausbauarbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Landerwerbs- und Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über die Winznauerstrasse in der Gemeinde Trimbach, Aenderung der Einmündung der Gemeindestrasse zwischen den Grundstücken GB Nr. 1298 und 1873, wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysler

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 4632 Trimbach, mit 1 genehm. Plan

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4632 Trimbach (2)

Fritz Schürch, Präs. Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Hermann Schenker-Müller, Winznauerstrasse 173, 4632 Trimbach